

✘ MAG. JOHANN MAIER
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
Stellvertretender Vorsitzender des DSR



Klaus
✘

Parlamentsfraktion

Tel. 40110/0

Fax 40130/3455

<http://spoe.parlament.gv.at>

ARGE Daten –
Österreichische Gesellschaft für Datensicherung
Dr. Hans G. Zeger
Redtenbachergasse 20/ 23-27
1160 Wien

Wien, am 4. März 2009

Betrifft: EU-Vorratsdatenspeicherung; Persönliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Doktor Zeger!

Vorweg erlaube ich mir zu ihrer Email festzuhalten, dass Bundeskanzler Werner Faymann bereits am 16. Jänner 2008 in seiner damaligen Funktion als Infrastrukturminister in einem Interview betont hatte, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht leichtfertig eingeführt werden darf, da die Bedenken massiv sind. Aus diesem Grund sollte eine Vorratsdatenspeicherung erst dann kommen, wenn die Entscheidung des EuGH zu dieser Richtlinie vorliegt.

Die höchstgerichtliche Entscheidung, mit der diese EU-Richtlinie bestätigt wurde, liegt nun vor. Die zuständige Infrastrukturministerin Doris Bures betonte dazu, dass bei einer Umsetzung größte Sorgfalt im Umgang mit personenbezogenen Daten geboten sei.

Frau Bundesministerin Doris Bures hat daher das „Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte“ beauftragt, gemeinsam mit anderen Experten einen Gesetzesentwurf zu den telekommunikationsrechtlichen Problemstellungen auszuarbeiten, der allen datenschutzrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards und Erfordernissen gerecht werden soll. „Da es sich um eine Speicherung von Daten auf Vorrat handelt, also ohne dass es Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person gibt und damit jeder Einzelne betroffen ist, ist es mir besonders wichtig, dass wir hier eine Regelung finden, die den größtmöglichen Schutz persönlicher Daten sicherstellt“, betonte Frau BM Doris Bures.

In der Expertengruppe unter der Federführung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte sollen nicht nur Grundrechts- und Datenschutzexperten, sondern auch Fachleute aus der technischen Praxis vertreten sein. Die zahlreichen Stellungnahmen, die anlässlich des Begutachtungsverfahrens 2007 eingelangt sind, sollen natürlich auch berücksichtigt werden.

Auch ich habe mich – wie Sie wissen – in den letzten Jahren konsequent gegen eine flächendeckende und verdachtsunabhängige Überwachung von Internet und Telefon für Zwecke der Strafverfolgung ausgesprochen und teile daher grundsätzlich ihre Bedenken.

Ich stimme Ihnen zu, dass wir neue Ansätze zum Abbau sozialer Spannungen finden und nicht Maßnahmen beschließen dürfen, die Extremisten beweisen, dass europäische Staaten ihre eigenen Grundwerte nicht ernst nehmen.

Grundrechtezerstörung auf europäischer Ebene muss verhindert werden, wobei im konkreten Fall auch die Zielsetzungen dieser Richtlinie in Frage gestellt werden müssen, da Terrorismus dadurch sicherlich nicht verhindert werden kann. Im Rahmen der Umsetzung und den Diskussionen der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland wurden noch weitere Gründe genannt, die ebenfalls gegen eine verdachtsunabhängige flächendeckende „Vorratsdatenspeicherung“ sprechen, wobei die langfristigen gesellschaftspolitischen Auswirkungen überhaupt noch nicht abschätzbar sind.

Im Lichte der „Telekom-Spitzelaffäre“ bei der Deutschen Telekom haben europäische Datenschützer in allen Ländern die Rücknahme der verdachtsunabhängigen Vorratsspeicherung von Telefon- und Internetdaten gefordert. Spätestens mit diesem Spitzelskandal ist nämlich deutlich geworden, dass die europaweite Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung die Gefahr des Missbrauchs dieser Daten durch die Telekommunikationsanbieter oder durch kriminelle Insider massiv erhöht hat. **Nicht zuletzt aus diesem Grund wird von Verfassungsrechtlern und Telekomexperten ein Aussetzen dieser europäischen Richtlinie angestrebt.**

Die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung ging im Anwendungsbereich über die Zweckbestimmung der EU-Richtlinie hinaus, sieht aber nur die Mindestspeicherungspflicht von 6 Monaten vor. Über 34.000 deutsche Staatsbürger haben beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG eingebracht. Auch die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat vor dem Bundesverfassungsgericht Klage gegen die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung eingereicht. Anfang Juni 2008 erhob auch die ungarische Bürgerrechtsorganisation HCLU (Hungarian Civil Liberties Union) Verfassungsklage gegen die Verpflichtung von Telekommunikationsanbietern zur Vorratsdatenspeicherung.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf diese Beschwerde bereits reagiert und in einer Eilentscheidung vorläufig die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung eingeschränkt. Telekommunikationsfirmen müssen demnach zwar Verbindungs- und Standortdaten der Nutzer verdachtsunabhängig sechs Monate speichern, die Sicherheitsbehörden dürfen darauf aber nur zur Verfolgung schwerer Straftaten zugreifen. Zudem muss der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. **In der Sache selbst steht die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts noch aus! Das Bundesverfassungsgericht könnte allerdings nun die Vorratsdatenspeicherung an den EuGH herantragen, um die grundrechtlichen Bedenken zu klären.**

Expertendiskussionen und insbesondere die grundrechtlichen Problemstellungen zur „Vorratsdatenspeicherung“ (d.h. flächendeckende und verdachtsunabhängige Speicherung von Telekommunikations- und Internetdaten) sind mir persönlich seit dem Jahr 2000 bekannt! Ab diesem Zeitpunkt beschäftigte sich – wie Sie wissen – auch der österreichische Datenschutzrat (DSR) sehr intensiv damit und gab mehrere ausführliche – und zwar ausdrücklich ablehnende – Stellungnahmen ab.

Persönlich habe daher auch ich in den letzten acht Jahren eine flächendeckende und verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung sowohl als Abgeordneter zum Nationalrat als auch als Mitglied des österreichischen Datenschutzrates mit allem Nachdruck – auch in

öffentlichen Aussagen wie bei Pressekonferenzen und in Presseaussendungen – abgelehnt. Diese Haltung gilt übrigens für alle SPÖ-Mitglieder im österreichischen Datenschutzrat (DSR).

Der österreichische Datenschutzrat hat die Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich abgelehnt und diese Position seit 2002 in mehreren Beschlüssen gegenüber der jeweiligen Bundesregierung dargelegt und wieder bestätigt. 2007 wurden durch den DSR massive Änderungen am Begutachtungsentwurf der TKG-Novelle vom ressortzuständigen BMVIT eingefordert.

Nach der bis 2006 geltenden Rechtslage war in der Europäischen Union - so auch in Österreich – die Speicherung von Verkehrsdaten ohne konkreten Anlass auf Vorrat und ohne persönliche Einwilligung des Nutzers verboten! Bei der Vorratsdatenspeicherung geht es zwar nicht um Inhaltsdaten, sondern um „Verkehrsdaten“, aber auch diese unterliegen nach mehrheitlicher Auffassung dem Grundrechtsschutz und dem Telekommunikationsgeheimnis. Durch den EuGH ist diese Frage noch nicht geklärt. **Zu befürchten ist nun allerdings, dass der europäische Gesetzgeber im Zuge des „Telekompakets“ diese Frage grundrechtsnachteilig regelt.**

Mit der „Data Retention RL“ wurde dieses in der „EU-Telekom-Datenschutzrichtlinie“ (RL 2002/58) normierte Verbot die Speicherung aufgegeben. Dieser Paradigmenwechsel im europäischen Grundrechtsverständnis erfolgte Ende 2005 und zu Beginn des Jahres 2006: Mit Zustimmung des Europäischen Parlaments (nicht einzelner EU-Politiker) am 14. Dezember 2005 und am 21. Februar 2006 durch den EU-Ministerrat. Im EU-Ministerrat stimmte auch die damalige österreichische Justizministerin a.D. Mag. Karin Gastinger – entgegen der Position des österreichischen Datenschutzrates – dieser umstrittenen Richtlinie zu. Am 15. März 2006 wurde die EU-Richtlinie vom Europäischen Parlament und Rat endgültig angenommen. Mit diesem Beschluss soll die Speicherung der gesamten digitalen Kommunikation mindestens sechs Monate europaweit durchgesetzt werden. Ohne entsprechende Verdachtsmomente wird damit in das Grundrecht auf Datenschutz und in die Privatsphäre eingegriffen.

Bis zu diesem Zeitpunkt (Ende 2005/Anfang 2006) gab es in Österreich zur Vorratsdatenspeicherung kaum eine mediale Berichterstattung und keinen wirklichen öffentlichen Widerstand. Mir ist keine nachhaltige Medienberichterstattung aus dieser Zeit bekannt (Ausnahme futurezone ORF).

Diese EU-Richtlinie ist zurzeit – nicht nur Plan, sondern - bereits geltendes (!) europäisches Recht. Ob in Anbetracht von offensichtlich schweren Fehlern und Mängeln beim Zustandekommen dieser Richtlinie (formelle und materielle Rechtswidrigkeiten) eine Umsetzungspflicht durch Österreich besteht, ist unter Europarechtlern und Verfassungsjuristen strittig. Die EU-Kommission hat jedenfalls – trotz des anhängigen EuGH-Verfahrens – 19 Mitgliedsstaaten (darunter auch Österreich) bereits Ende 2007 schriftlich gemahnt, weil sie diese Richtlinie national noch nicht umgesetzt haben. Auch gegen Österreich läuft ein Vertragsverletzungsverfahren.

Die Richtlinie zur Vorratspeicherung von Verbindungs- und Standortdaten wurde am 13. April 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Mit diesem Zeitpunkt begannen die Fristen für Nichtigkeitsklagen bzw. zur nationalen Umsetzung dieser Richtlinie (§ 230 EGV). Zwei Monate lang bestand die Möglichkeit beim EuGH gegen diese Richtlinie Einspruch zu erheben (Ende Juni 2006).

Nur Irland hat dies genutzt und beim Europäischen Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage gegen die umstrittene EU-Richtlinie zur verdachtsunabhängigen Speicherung von Telefon- und Internet-Verbindungsdaten erhoben. Die Slowakei hat sich diesem Verfahren angeschlossen.

Die beiden EU-Mitgliedsstaaten gingen davon aus, dass die tief in die Bürgerrechte einschneidende Überwachungsmaßnahme (Data Retention-Richtlinie) auf der Basis einer falschen Rechtsgrundlage erfolgte. Irland wollte sich daher mit der Klage keineswegs gegen die Vorratsdatenspeicherung an sich stellen, aber eine Grundsatzfrage über die Zuständigkeiten der Gesetzgebung in der EU behandelt wissen. Sowohl die Rechtsgrundlage wurde bestritten wie auch die Beschränkung der Zugriffe. Diese Klage hatte bedauerlicherweise beim EuGH keinen Erfolg und wurde abgewiesen.

Die österreichische Bundesregierung unter Bundeskanzler a.D. Dr. Alfred Gusenbauer hatte daher ab 2007 nie eine rechtliche Möglichkeit, die „Data-Retention-Richtlinie“ beim EuGH anzufechten.

Diese Möglichkeit eines Nichtigkeitsverfahrens durch Österreich ist bereits mit Ende Juni 2006 (Zeitpunkt der Schlüssel-II-Regierung) abgelaufen und damit verfristet. Trotzdem bleibt für viele ÖsterreicherInnen die Vorratsdatenspeicherung verfassungsrechtlich bedenklich, greift unverhältnismäßig in die persönliche Privatsphäre ein und widerspricht aus meiner Sicht Art. 8 EMRK sowie den gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzvorschriften.

Allerdings könnte von Betroffenen in Zukunft unter Berufung auf Art. 8 der neuen Grundrechtecharta der EU diese Richtlinie bekämpft werden. Darin wird nämlich das Grundrecht auf Datenschutz garantiert. Unverständlich war daher für mich, dass im letzten Jahr in öffentlichen Diskussionen diese Grundrechtecharta abgelehnt und gemeinsam mit dem EU-Reformvertrag (Lissaboner Vertrag) bekämpft wurde. Nach dem negativen Votum Irlands zum Lissaboner Vertrag ist aber nicht klar, ob die Grundrechtecharta jemals Gültigkeit erlangt und damit die „Data-Retention Richtlinie“ unter Berufung auf diese Charta beim EuGH angefochten werden kann.

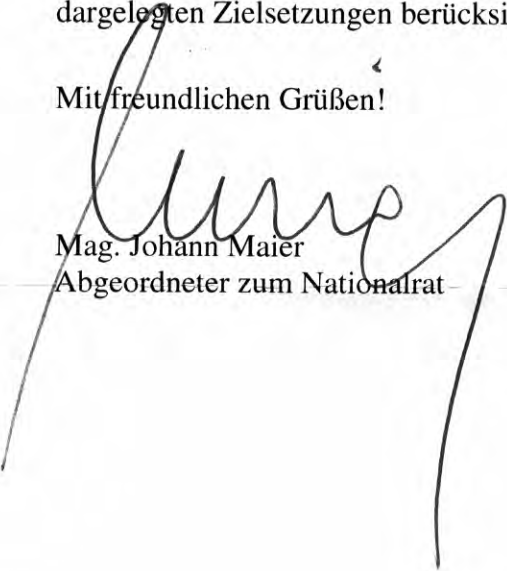
Zur allfälligen „verpflichteten“ Umsetzung der Data Retention RL in Österreich

Sollte es tatsächlich zur Umsetzung kommen, ist aus meiner Sicht der nationale Gestaltungsspielraum voll auszunutzen, wobei die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Um Grundrechtsbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unüberschaubare Datenfluten und massive Zugangskosten zu vermeiden, darf sich in Österreich die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung nur am Anlass und Zweck der Richtlinie (schwere Straftaten d.h. Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität) und den EU-rechtlich vorgesehenen Speicheruntergrenzen (6 Monate wie in Deutschland) orientieren. Die Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen (Richtervorbehalt), wobei auch die Kostenfrage zu lösen ist. Für einen Missbrauch dieser Vorratsdaten sind überdies wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Über die Anwendung der Vorratsdatenspeicherung ist dem Parlament ein jährlicher Bericht vorzulegen.

Alles andere – wie ein Datenzugriff im Rahmen der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sowie eine bis 12 monatige Speicherung – wird von mir nachdrücklich abgelehnt.

Ich erwarte mir, dass das Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte auch diese von mir dargelegten Zielsetzungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Johann Maier
Abgeordneter zum Nationalrat